

darin gefunden wird, daß diese mit „mancipia“ bestiftet war oder bewirtschaftet wurde oder aber in der Hand ihres Eigentümers mehrere Hufen vereinigt waren. Doch das sind Einzelheiten, die beispielsweise demgegenüber zurücktreten, wie L. dem in jüngster Zeit gern seines verfassungsmäßigen Inhaltes beraubten Begriff der Hufe die ihm gebührende Würdigung in seinem ganzen Gewicht zuteil werden läßt. Bedeutsam weit über den mitteldeutschen Raum hinaus ist, was L. über die Markgenossenschaft zu sagen hat. Die Lehre vom genossenschaftlichen Eigentum wurzelt in der unser ganzes Denken beherrschenden Vorstellung, daß das Land und seine Bewachung in irgendeiner Beziehung zum siedelnden Menschen stehen müsse und, wo kein Privateigentumsanspruch geltend gemacht wurde, dieser bereits in der Urzeit bei der Genossenschaft, einer wohlgeordneten Organisation, wie sie aus dem späten Mittelalter überliefert wird, gelegen haben müsse. Demgegenüber wird eingewandt, daß Eigentum ursprünglich weniger ein Recht als ein Bedürfnis, die Möglichkeit zu tatsächlicher und unmittelbarer Nutzung voraussetze. Wo diese am ausgedehntesten war, folgte das Recht, der Ausschluß jeden anderen Anspruches. Die Annahme eines Eigentumes dagegen nur um seinerwillen, ohne Verknappung und ohne Notwendigkeit, ist nicht nur entbehrlich, sondern unhistorisch. Solche und ähnliche Gedankengänge, von denen nur noch der genannt sei, der zu dem Ergebnis ursprünglicher Einzelhofriedlung der Germanen kommt, machen den Weg frei, die Sozialgeschichte von modernem Ballast zu reinigen und die Quellen sprechen zu lassen. D. v. G.

S. Lütge, Hufe und Mansus in den mitteldeutschen Quellen der Karolingerzeit, im besonderen in dem Breviarium St. Culli (VJS. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 30, 1937, 105—128). L. geht von der Tatsache aus, daß Mansus und Hufe sich durchaus nicht decken, und weist nach, wie im Breviarium die Mansen als „Teile des zum engeren wirtschaftlichen Verbande gehörigen Landes im Besitze von Hinterlassen“, die Hufen jedoch als „rein grundherrlich ausgetanes Land im Besitz von grundherrlichen Hufenbauern“ verstanden werden. Der selbe, Die Hufe in der thüringisch-hessischen Agrarverfassung der Karolingerzeit (Schmollers Jbb. 61, 1937, 43—80).

U. Gm.

E. Rundnagel (†), Der Tag von Verden (HJ. 157, 1937, 457—490). R. wendet sich in temperamentvoller Weise gegen die Schrift von K. Bauer (vgl. oben S. 274) und gibt eine neue Darstellung des Vorgangs. H.-E. L.

H. Pyritz, Das Karlsbild Einharts (Dt. VJS. f. Litwiss. u. Geistesgesch. 15, 1937, 167—188). Der Germanist P. will mit diesem Vortrag nicht in die Bezirke des Geschichtsforschers einbrechen. Es